

Satzung

PRAEDICATE EVANGELIUM

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Praedicate Evangelium – Verein zur Glaubenserneuerung in der katholischen Kirche e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 88348 Bad Saulgau-Friedberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Glaubenserneuerung in der katholischen Kirche entsprechend der biblischen Offenbarung, der gelebten Tradition und Spiritualität, der geltenden Lehre der römisch-katholischen Kirche. Er greift dabei die Anliegen der päpstlichen Lehrschreiben (bes.: *Slavorum Apostoli*, *Evangelii Gaudium*), auf, die auf die Notwendigkeit der Evangelisierung und der Glaubensverkündigung hinweisen. So soll die Kirche bei der Umsetzung ihres dreifachen Grundauftrags (Martyria – Liturgia - Diakonia) unterstützt und gefördert werden, insbesondere bei ihrem katechetischen Auftrag.¹
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Vermittlung und Praxis hilfreicher Methoden zur geistlichen Schriftlesung für eine persönliche Lebensgestaltung nach dem Evangelium für die Menschen von heute.
 - b) Persönliches und gemeinschaftliches Gebet mit dem Anliegen, das Glaubenswissen zu fördern, sei es bei Gläubigen, sei es bei Interessierten.
 - c) Die geistliche Erschließung und das Mitfeiern der Sakramente und Sakramentalien als Schätze der Kirche.
 - d) Die Förderung von Gemeinschaften, die sich gegenseitig in diesem Anliegen der Glaubenserneuerung vernetzen und unterstützen.

¹ Entsprechend der Ausführungen von Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben „*Antiquum ministerium*“ vom 10. Mai 2021

- e) Die Vermittlung von Zugängen und Räumen, die Menschen helfen, einen persönlichen Zugang zum Dreifaltigen Gott und zum Engagement in Kirche und Gesellschaft zu finden.
- f) Die Ausbildung und Förderung von Engagierten und Multiplikatoren in diesen Anliegen.
- g) Die Unterstützung von Initiativen und Programmen der römisch-katholischen Kirche zur Jüngerschaftsschulung und Jüngerschaftsbegleitung von Menschen, die in der Nachfolge Christi leben wollen.
- h) Bildung von Netzwerken, um voneinander lernen und sich gemeinsam engagieren zu können entsprechend lehramtlicher Schreiben.
- i) Die Schaffung und Verbreitung von Schriften und Medien jeglicher Art, die der Glaubenserneuerung in der römisch-katholischen Kirche dienen.
- j) Der Vereinszweck (2.a-2.i) kann erweitert, aber nicht verkürzt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. von § 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Einen Aufnahmebeitrag, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Teilnahme- und Lehrgangsgebühren, Umlagen und Vergütungen.

4. Einnahmen aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die im Zusammenhang mit Praedicate Evangelium stehen, soweit der Verein Inhaber dieser Rechte ist.
5. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichem Antrag des Bewerbers (bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich) an den Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung in Kraft.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu bestätigen.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, welche zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam wird.
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung durch die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - e) ohne Begründung dann, wenn eine Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder feststellt, dass ein weiterer Verbleib des Mitgliedes im Verein nicht mehr erwünscht ist. Ein derartig beabsichtigter Ausschluss ist in der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich zu erwähnen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden VorsitzendenZiffer a,b je mit Alleinvertretungsrecht
2. Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht des Stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Geistlichen Beirat, der nach erfolgter Wahl gem. § 11, seinen Dienst seinem Ortsordinarius bzw. seinem Ordensoberen mitteilt.
 - f) bis zu 7 weiteren, aus den Reihen der Mitglieder zu wählenden Beisitzern.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vorstandschaft

1. Soweit nicht der Vorstand allein oder die Vorstandschaft zuständig ist, haben Vorstand und Vorstandschaft das Recht und die Pflicht, alles zur Erreichung des Vereinszweckes Erforderliche zu veranlassen.
2. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein. Dabei kann man sich eines zusätzlichen Sekretär/s/in bedienen. Diese/r gehört jedoch nicht dem Vorstand an.
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - c) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
 - d) soweit keine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist, die Entscheidung über den Erwerb und die Aberkennung der Mitgliedschaft.
3. Die Vorstandschaft ist zuständig für eine redaktionelle Satzungsänderung, welche auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes angeregt wird. Über eine derartige Satzungsänderung hat der Vorsitzende der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
 4. Versammlungsleiter in allen Sitzungen und Veranstaltungen ist der Vorsitzende, gegebenenfalls der stellvertretende Vorsitzende. Diese können gegebenenfalls für Versammlungen / Sitzungen einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 10

Geschäftsgang, Sitzungen Vorstand und Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ergeht in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin. Im Ausnahmefall (dieser ist zu begründen) ist auch eine andere Einladungsform zulässig. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft ist unverzüglich vom Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich.
3. Die Sitzungen können in Präsenz oder online stattfinden.
4. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Schriftführer oder vom dazu ernannten Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. Soweit zulässig und nicht die eigentliche Satzung tangierend, kann über eine Geschäftsordnung hier eine weitere Regelung erfolgen. Diese wird durch die Vorstandschaft erarbeitet und ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) soweit nichts anderes bestimmt ist, die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Prüfungsberichte.
 - c) die Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft.
 - d) soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich, soweit zulässig auch hier einer Geschäftsordnung bedienen. Insoweit gilt die Regelung wie in § 10 Ziff. 4 entsprechend.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, welche von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich – soweit keine andere Regelung vorgesehen ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu einer Satzungsänderung oder Änderung des Zwecks des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Dies gilt nicht bei redaktionellen Änderungen gem. § 9 Absatz 3. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Pattsituationen entscheidet der Vorsitzende.

2. Jedes Mitglied, auch juristische Personen hat/haben eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins müssen wenigstens 15 % der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand in dieser Sitzung zu einer neuen Sitzung mündlich einladen. Dazwischen muss jedoch mindestens eine Frist von 2 Stunden eingehalten werden. Diese neue Versammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit muss jedoch bei der Einberufung zur ersten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Zahlungsmodalitäten zu Lasten des Vereins werden in einer durch die Vorstandschaft getroffenen Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfern vorzutragen und ist Voraussetzung für die Durchführung der Entlastung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Regelung in § 12 Absatz 4 gilt hier.
2. Bei Auflösung des Vereins sind die dann noch amtierenden Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren zu bestimmen. Gegebenenfalls ist, sofern nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, aus der Reihe der Vorstandschaft ein weiteres Mitglied zum Liquidator zu bestimmen.
3. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das restliche Vereinsvermögen an Radio Horeb in Balderschwang mit der Auflage, diese Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig zu verwenden.

§ 15

Einbringung von Gegenständen in den Verein

1. Sofern durch Mitglieder Gegenstände jeglicher Art (auch Schriften, Urkunden, Bilder u.a.) dem Verein übergeben worden sind, verbleiben diese, ausdrücklich vereinbart, auch bei einem Ausscheiden aus dem Verein als Eigentum des Vereins ohne jede weitere Entschädigung.
2. Dies gilt nicht, wenn solche Teile bei der Übergabe, vom Übergeber ausdrücklich als Leihgabe benannt und vom Verein schriftlich als Leihgabe bestätigt worden sind.
3. Solche Gegenstände sind vom Vorsitzenden bei der Übergabe in eine entsprechende Liste aufzunehmen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung dazu geregelt werden.

§ 16

Ehrenordnung

1. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.
2. Über die Ehrenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am Pfingstmontag, am Fest Maria, Mutter der Kirche, am 06.Juni 2022 in 88348 Bad Saulgau-Friedberg beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.